

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission

vom: 19. April 2017

Zur Vorlage Nr.: [2016-167](#)

Titel: **Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV /
Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/167

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze

vom 19. April 2017

1. Ausgangslage

Ab dem Jahr 2016 werden die Ergänzungsleistungen (EL) nicht mehr nach einem pauschalen Schlüssel zu 68% vom Kanton und zu 32% von den Gemeinden finanziert, sondern aufgabenbezogen: Die Gemeinden bezahlen die altersbedingten EL, welche durch den Pflegeheimaufenthalt entstehen und der Kanton bezahlt die invaliditätsbedingten EL sowie den nicht beeinflussbaren Basisbeitrag an die EL zur AHV. Dies führt dazu, dass Kostendämpfungsmassnahmen oder Alternativfinanzierungen derjenigen Staatsebene zugutekommen, welche auch ansonsten für diesen Aufgabenbereich verantwortlich ist (bei der Invalidenhilfe der Kanton und bei der Alterspflege die Gemeinden). Somit ist die fiskalische Äquivalenz zwischen diesen beiden Staatsebenen (Kanton und Gesamtheit der Gemeinden) hergestellt. Da diese Neuaufteilung eine Finanzierungsverschiebung zur Folge hat, entschädigt der Kanton die Gemeinden ab dem Jahr 2016 mit jährlich CHF 14.3 Mio. Die Kompensationszahlung erfolgt nach Massgabe der Einwohnerzahl.

Für die einzelne Gemeinde ist mit der erfolgten Änderung die fiskalische Äquivalenz noch nicht hergestellt, weil der Gemeindeanteil der EL weiterhin solidarisch nach Massgabe der Einwohnerzahl von den Gemeinden finanziert wird. Durch diese solidarische Finanzierung haben die einzelnen Gemeinden nur einen sehr geringen Nutzen, wenn kostendämpfende Massnahmen in ihren Pflegeheimen umgesetzt werden. Erst wenn jeder Gemeinde die Kosteneinsparungen direkt zugutekommen, wird die finanzielle Steuerung auch wahrgenommen. Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Thematik gemeinsam mit der breit abgestützten Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAf) in Angriff genommen.

Mit dieser Vorlage soll eine EL-Obergrenze eingeführt und geregelt werden, wie die darüber liegenden Kosten finanziert werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist heute der einzige Kanton, welcher nicht von der Bundeskompetenz (Art. 10 Abs. 2 Bst. a Bundes-ELG, SR 831.30) Gebrauch macht, die bei der Berechnung der EL maximal anerkannten Tagestaxen (EL-Obergrenze) für seine kantonsinternen Alters- und Pflegeheime zu begrenzen.

Um die Finanzierungslücken zu decken, welche entstehen, wenn die effektiven Tagestaxen höher liegen als die EL-Obergrenze, werden neu Zusatzbeiträge eingeführt. Mittelfristig ist mit grossen Kosteneinsparungen zu rechnen. Dies einerseits, weil mit diesem neuen Finanzierungssystem die fiskalische Äquivalenz auf der Ebene der einzelnen Gemeinde hergestellt wird und somit für jede Gemeinde der Anreiz stark ansteigt, die finanzielle Steuerung der eigenen Heime wahrzunehmen. Andererseits werden die Gemeinden für ihre Einwohner/innen in externen Heimen nicht die vollständige Finanzierungslücke unesehen übernehmen müssen. Voraussetzung für diese Begrenzung ist, dass jeder/m Einwohner/in, welche/r aufgrund seines individuellen Pflegebedarfs ein Platz in einem Heim braucht, auch innert zumutbarer Frist ein Platz in ihrer/seiner Region angeboten werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Begrenzung des Zusatzbeitrages auch in einem externen Heim ohne Leistungsvereinbarung unwirksam.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 11. Januar, 18. Januar, 15. Februar, 15. März und 22. März 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Michael Bertschi, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen, Finanzausgleich, Johann Christoffel, Kantonsstatistiker und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionmitglieder begrüssen, dass das Kostenwachstum bei den Ergänzungsleistungen angegangen wird. Bisher gab es keine Möglichkeit die Kosten zu kontrollieren. Die Gemeinden bezahlten die Ergänzungsleistungen solidarisch, ohne dass ihnen Steuerungsinstrumente zur Verfügung standen. Die vorliegende Gesetzesänderung wurde von der Kommission sorgfältig geprüft und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung weiterentwickelt.

– Vorbemerkungen

Mehrere Kommissionsmitglieder kritisieren, dass die Kosten der Alters- und Pflegeheime heute intransparent und kaum vergleichbar sind. U.a. werden die Baukosten unterschiedlich abgeschrieben oder die Gemeinden subventionieren «ihre» Altersheime unterschiedlich, beispielsweise über zur Verfügung gestelltes Bauland, die einen fairen Kostenvergleich verunmöglichen. Von einem Kommissionsmitglied wird mehrfach vorgebracht, dass weitere Faktoren den Kostenvergleich erschweren. Beispielsweise sind bei stadtnahen Heimen die Bodenpreise höher.

Die Kantonsverwaltung hat das Problem erkannt. Die VGD arbeitet daran, eine einheitliche Kostenrechnung zu erreichen; insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungen.

– Festlegung der EL-Obergrenze (§ 2a EL-Gesetz und Verordnungsentwurf)

In § 2a Absatz 1 wird festgelegt, dass der Regierungsrat die EL-Obergrenze bestimmt. Absatz 2 gibt vor, woran sich der Regierungsrat dabei orientieren muss.

Im ersten Verordnungsentwurf sah der Regierungsrat eine EL-Obergrenze von CHF 170 vor. In der Anhörung zur Verordnungsänderung wurde von diversen Gemeinden und Verbänden eine höhere EL-Obergrenze gefordert und u.a. eine gestaffelte Einführung der EL-Obergrenze eingebracht. Die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) nahm dieses Anliegen auf und schlägt nun eine gestaffelte Einführung der EL-Obergrenze vor. Die Begrenzung würde im Jahr 2018 mit CHF 200 beginnen und während drei Jahren jährlich um CHF 10 sinken, so dass die Obergrenze im Jahr 2021 bei CHF 170 liegt und in den Folgejahren dort verbleiben würde.

Nach § 2a gemäss Vorlage hat sich der Regierungsrat bei der Festsetzung der EL-Obergrenze «an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheimen sowie der kantonalen Spitälern für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen zu orientieren.»

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass sich der Regierungsrat «an den durchschnittlichen Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheimen (...)» orientieren soll. Damit wären Zusatzbeiträge bei weniger Heimen notwendig. Die Gemeinden müssten nicht sofort eine Begrenzung der

Zusatzbeiträge einführen. Insbesondere könnte dadurch der Mehraufwand durch das doppelte Abrechnungssystem verringert werden.

Der Antrag wird mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, da die Kommissionsmehrheit der Meinung ist, dass dies die Wirksamkeit der Systemänderung stark einschränken würde. Ziel der Vorlage ist, dass die Gemeinden die Kosten oberhalb der EL-Obergrenze selber tragen müssen und deshalb stärkere Anreize haben, die Taxen zu verhandeln. Die Gemeinden können direkt von ihren Verhandlungserfolgen profitieren. Wenn hingegen die Obergrenze auf den Mittelwert festgelegt wird, erhalten die Gemeinden bei allen Heimen, die unter dem Mittelwert liegen, kein Steuerungsinstrument. Je höher der Grenzwert liegt, desto weniger wirksam wird das Ziel der Vorlage verfolgt.

Die EL-Obergrenze ist keine Tarifobergrenze. Sie ist ein Kostenteiler – was darunter ist, wird weiterhin solidarisch über die EL aller Gemeinden finanziert, was darüber ist, wird von den Gemeinden individuell via Zusatzbeiträge bezahlt. Das neue System führt für Gemeinden mit teuren Heimen zu Zusatzkosten, demgegenüber werden Gemeinden mit günstigen Heimen entlastet. In einer statischen Betrachtung bleiben die Kosten für alle Gemeinden zusammen gleich hoch. Durch die neu gesetzten Anreize werden sich aber dynamische Effekte mit kostendämpfender Wirkung ergeben.

Die Kommission streicht mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Wort «gemeinnützig». Auf Nachfrage informiert die Verwaltung, das Wort sei aus dem alten Gesetz übernommen worden, habe jedoch keine Wirkung, da «gemeinnützig» rechtlich nicht definiert sei.

Einem Antrag, «gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft» im Sinne einer Qualitätssicherung einzufügen, wird mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der ~~gemeinnützigen~~ Alters- und Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sowie der kantonalen Spitäler für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.

– **Zusatzbeiträge (§§ 2a^{bis} und § 2a^{ter})**

In § 2a^{bis} ist geregelt, dass Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen leben, Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe erhalten. Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung dieser Zusatzbeiträge (§ 2a^{ter}).

– **Begrenzung der Zusatzbeiträge (§ 2a^{quater})**

Die Gemeinde kann die Zusatzbeiträge begrenzen. Voraussetzung für die Begrenzung ist allerdings, dass jeder Person, welche aufgrund ihres individuellen Pflegebedarfs ein Platz in einem Heim braucht, auch innert zumutbarer Frist ein Platz angeboten werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Begrenzung des Zusatzbeitrags unzulässig (§ 2a^{quater} Absatz 2).

Im regierungsrätlichen Entwurf kann die Gemeinde die Zusatzbeiträge an Personen begrenzen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Eine Begrenzung der Zusatzbeiträge bei Heimen mit einer Leistungsvereinbarung ist unnötig, da die Taxen als Hauptbestandteil der Verträge ausgehandelt werden. Die Begrenzung der Zusatzbeiträge für die übrigen Alters- und Pflegeheime wird unwirksam, wenn kein Platz in einem Heim angeboten werden kann, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Damit wird sichergestellt, dass eine Person im örtlichen Heim unterkommen kann und ansonsten ein Heim in der Nähe wählen kann. Unabhängig davon hat die Person immer die Wahl in irgendein anderes Heim zu gehen, sofern es günstiger ist oder die Person bereit ist, die zusätzlichen Kosten selbst zu tragen.

Die Kommissionsmitglieder identifizieren die Abhängigkeit zwischen der Begrenzungsmöglichkeit und der Leistungsvereinbarung als problematisch. Da im neuen Altersbetreuungs- und Pflegege-

setz (APG) vorgesehen ist, dass die Versorgungsregionen die Leistungsvereinbarungen abschliessen, müssten die Gemeinden ihre Reglemente schon nach kurzer Zeit (mit der Einführung des APG) wieder überarbeiten, wenn sie die Zusatzbeiträge begrenzen möchten. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Reglement dahingehend auszugestalten, dass auf das günstigste Heim mit einer Leistungsvereinbarung Bezug genommen wird, unabhängig davon, wer (Gemeinde oder Versorgungsregion) die Leistungsvereinbarung abschliesst. Darüber hinaus werden Bedenken geäussert, wie sich diese Regelung auf die künftige Zusammenarbeit in den Versorgungsregionen auswirken könnte. Das schwerwiegendste Problem aber besteht darin, dass Gemeinden teilweise nur mit einem oder zwei Heimen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass diese Heime ausgelastet sind. Entsprechend würde die Begrenzung der Zusatzbeiträge ständig wegfallen. Die Gemeinde hätte in diesem Fall gar keinen Einfluss mehr auf die Kosten. Sie wäre gezwungen zusätzliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Aus der Kommission stammt der Vorschlag, die Begrenzung der Zusatzbeiträge von der Leistungsvereinbarung zu entkoppeln. Die Gemeinden sollen die Zusatzbeiträge generell begrenzen können. Erst wenn innerhalb einer zumutbaren Frist kein Platz gefunden werden kann, für welche die Ergänzungsleistungen mit Obergrenze plus die begrenzten Zusatzbeiträge reichen, soll die Begrenzung unwirksam werden.

Damit bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, dass Einwohner/innen in einer anderen Gemeinde platziert werden könnten. Um dem entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung eine neue Formulierung vor, die vorschreibt, dass die begrenzten Zusatzbeiträge mindestens die Kosten des taxgünstigsten Alters- und Pflegeheims deckt, «welches von einem Grossteil der Einwohnerinnen und Einwohnern für den Heimaufenthalt ausgewählt wird». Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Bewohner/innen in das örtliche Heim gehen können und nicht aus ihrem Umfeld entwurzelt werden. Das «örtliche» Heim ist juristisch schwer zu definieren, weshalb die umständliche Formulierung gewählt werden musste.

Die Kommissionsmehrheit befürwortet die Entkopplung von der Leistungsvereinbarung, findet die gewählte Formulierung aber ungeeignet. Es ist auch unklar, was das für Gemeinden mit zwei Heimen bedeutet. Zudem hätten Gemeinden mit einem teuren Heim keine Möglichkeit, die Kosten für Zusatzbeiträge für Personen in anderen Heimen zu steuern.

Diskutiert aber verworfen wird eine vollständige Streichung von § 2a^{quater} Absatz 2. Damit würde es den Gemeinden vollständig überlassen, wie sie ihre Zusatzbeiträge begrenzen. Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass mit einer Streichung ein Konflikt mit dem Bundesgesetz (ELG) provoziert werden könnte. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die EL-Obergrenze in der Regel nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen darf. Es ist demnach wichtig, dass durch die Ergänzungsleistung plus den Zusatzbeitrag ein Pflegeheimplatz gewährleistet wird (§ 2a^{quater} Absatz 2).

Die Kommission kommt schliesslich zur Überzeugung, dass die Verantwortung für den regionalen Bezug den Gemeinden überlassen werden kann. Die Gemeinden werden ihre Obergrenzen genügend hoch ansetzen, so dass die Einwohnern/innen in das örtliche Heim und nahegelegene Heime gehen können. Der lokale politische Druck verhindert, dass die Gemeinden die Pflegebedürftigen weit weg schicken, nur um tiefere Kosten zu haben. Die Kommission stimmt deshalb mit 11:1 Stimmen einem Antrag zu, den Paragraphen wie folgt umzuformulieren und in § 2a^{quater} und § 2a^{quinquies} zu unterteilen:

§ 2a^{quater} Begrenzung

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement die Zusatzbeiträge begrenzen.

² Kann die Einwohnergemeinde einer Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten, in welchem der begrenzte Zusatzbeitrag zur Finanzierung ausreicht, so sind die Begrenzungen unwirksam, und es gilt § 2a^{bis}.

³ Keine Begrenzung ist gegenüber Personen zulässig, die sich aus medizinischen Gründen auf der Langzeitpflegeabteilung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

§ 2a^{quinquies} Rückzahlung, Übergangsrecht

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement:

a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;

b. Übergangsregelungen zu § 2a^{quater} Absatz 1 sowie zu Buchstabe a für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim eingetreten sind.

² Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss § 2a^{quater} sowie gemäss Absatz 1 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

Die von der Kommission bei der Verwaltung in Auftrag gegebene Überprüfung dieses Paragraphen ergab, dass daraus keine Fehlanreize entstehen. Die Gemeinden haben damit verschiedene Möglichkeiten, ihre kommunalen Reglemente auszugestalten. Beispielsweise könnten sie nur dann Zusatzbeiträge ausrichten, wenn die Bezüger im örtlichen Heim wohnen (strenge Begrenzung). Oder es werden auch dann Zusatzbeiträge ausgerichtet, wenn der Bezüger in einem günstigeren Heim als dem örtlichen Heim wohnt (mittlere Begrenzung). Auch hätten die Gemeinden die Möglichkeit, ihren Einwohnern Zusatzbeiträge in einer Auswahl (leicht) teurerer Heime als dem örtlichen Heim zu finanzieren (schwache Begrenzung). Schlussendlich könnten die Gemeinden auch ganz auf die Begrenzung der Zusatzbeiträge verzichten.

– *Kompensationszahlungen (§ 15c Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes)*

Die Zusatzbeiträge werden in Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an hochbetagten Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu höheren Ausgaben führen, als in Gemeinden in welchen dies nicht der Fall ist. Die bisherige Solidarität zwischen Gemeinden wird eingeschränkt. Um diesem negativen Effekt der Gesetzesänderung entgegenzuwirken, schlägt der Regierungsrat vor, den Modus der Kompensationszahlungen des Kantons zu verändern. Die CHF 14.3 Mio. Kompensationszahlungen sollen nicht wie bisher proportional zur Einwohnerzahl an die Gemeinden verteilt werden, sondern nach der gewichteten Anzahl Hochbetagter in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Verteilung der Kompensationsleistungen wird anhand von messbaren, soziodemografischen Indikatoren vorgenommen, unabhängig der effektiv in Anspruch genommenen Leistungen. Der Kommission wurde eine Tabelle mit der Neuverteilung der EL-Kompensationsleistung auf die Gemeinden vorgelegt.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu entscheiden.

19. April 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (*unverändert*)
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (*von der Finanzkommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt*)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV wird gemäss Entwurf beschlossen.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:
der Landschreiber

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der Alters- und Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sowie der kantonalen Spitäler für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.

§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)

¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.

² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, welche die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.

§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.

² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitalertritt ihre Niederlassung hatte.

³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.

§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement die Zusatzbeiträge begrenzen.

² Kann die Einwohnergemeinde einer Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten, in welchem der begrenzte Zusatzbeitrag zur Finanzierung ausreicht, so sind die Begrenzungen unwirksam, und es gilt § 2a^{bis}.

³ Keine Begrenzung ist gegenüber Personen zulässig, die sich aus medizinischen Gründen auf der Langzeitpflegeabteilung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

§ 2a^{quinquies} Rückzahlung, Übergangsrecht

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement

- a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;
- b. Übergangsregelungen zu § 2a^{quater} Absatz 1 sowie zu Buchstabe a für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.

² Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss § 2a^{quater} Absatz 1 sowie gemäss Absatz 1 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

§ 6 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindegemeinschaften an die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.

³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.

II.

1. Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15c Abs. 2 (geändert)

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Der Erlass SGS 854 (Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter [GeBPA]) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.